



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

## II. Änderung vom 03. Juni 2013 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19. Mai 2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW Nr. 2/03), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel am 23. Mai 2013 folgende II. Änderung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Brakel vom 19.05.2006 beschlossen:

### Artikel I

#### § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Brakel betreibt an den städtischen Grundschulen Klöckerstraße 25, Brakel (Annenschule –Grundschulverbund Brakel-Hembsen- und der Katholischen Grundschule der Stadt Brakel) eine „Offene Ganztagschule“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW Nr. 2/03, S. 45) in der Neufassung vom 26.01.2006 (ABI. NRW Nr. 2/06, S. 29).

Die Regelbetreuungszeit beginnt nach Unterrichtsschluss und endet um 16.00 Uhr.

### Artikel II

#### § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW Nr. 2/03) in der zur Zeit gültigen Fassung an.

### Artikel III

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Nimmt ein Kind an der offenen Ganztagschule eine andere Betreuungsform (sog. „Übermittagsbetreuung bis Schulschluss“) in Anspruch, ist, ungeachtet des § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 bis 5, ein monatlicher pauschaler Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je Kind zu entrichten. Der § 6 Abs. 4 der Satzung bleibt ungeachtet.

### Artikel IV

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung erhoben.

### Artikel V

Die Anlage zu § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen EURO	mtl. Beitrag EURO
bis 15.000,00	15,00
bis 20.500,00	24,00
bis 27.000,00	37,00
bis 34.500,00	54,00
bis 43.000,00	80,00
bis 52.500,00	105,00
bis 62.000,00	128,00
über 62.000,00	150,00

### Artikel VI

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung vom 03. Juni 2013 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich in Brakel vom 19.05.2006 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem

Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 03. Juni 2013, Hermann Temme Bürgermeister